

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan
der Gemeinde Borcheln und der Stadt Bad Wünnenberg

68. Jahrgang

16. November 2011

Nr. 49 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|----------|--|-------|
| 137/2011 | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borcheln über die 1. Änderung der Satzung zur Abänderung der Frist bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW für den Ortsteil Ettel vom 09.11.2011 | 2 - 3 |
| 138/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über eine öffentliche Zustellung eines Bescheides | 4 |

137/2011

**1. Änderung der Satzung zur Abänderung der Frist bei der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen
gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW
für den Ortsteil Etteln vom 09.11.2011**

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Gemeinde Borchen am 07.11.2011 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

I. § 3 erhält folgende Fassung

§ 3

Durchführung der und Frist für die Dichtigkeitsprüfung

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2012

durchzuführen.

(2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Gemeinde Borchen unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Gemeinde Borchen vorzulegen.

(4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird im Interesse des Grundstückseigentümers nur in Abstimmung mit der Gemeinde Borchen aufgrund der möglichen Fehlinterpretationen (z.B. wenn Dichtungsringe fehlen, kann dieses mit einer TV-Untersuchung bei neuen oder erneuerten Abwasserleitungen nicht erkannt werden) als ausreichend angesehen.

Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(4) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

68. Jahrgang

16. November 2011

Nr. 49 / S. 3

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
4. Datum der Prüfung
5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

II. Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchen, den 09.11.2011

gez.

Allerdissen

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

68. Jahrgang

16. November 2011

Nr. 49 / S. 4

138/2011

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Andreas Walter Wolff
Erzbergerstraße 16 a/b Beckmann
44534 Lünen

liegt bei der Behörde Kreis Paderborn, Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn

2.11.11
folgendes Schriftstück

Bescheid vom 20.07.2011

Aktenzeichen 663D.02*79990 /10L

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den unten genannten Sprechzeiten in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.52 (Bundesgesetzblatt I S. 379), zu etztl geändert am 12.09.90 (BGBI. I S. 2752) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungs-gesetz - LZG) vom 23.07.57 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 213/SGV NW/2010) nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag des Aushangens – als zugestellt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Datum: 27.10.2011

138/2011, Nr. 49
Erzbergerstraße 16 a/b Beckmann
44534 Lünen
Herrn Andreas Walter Wolff



Beschwerden:
Allgemein
Mo-Fr 9.00 - 12.00 Uhr
Sa 10.00 - 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 9.00 - 12.00 Uhr
Di 14.00 - 16.00 Uhr
Sa 14.00 - 16.00 Uhr

Öffentliche
Verkehrsberatungen
Di-Fr 9 - 58
Hilfsstraße 70/1

Kassen- und Konten:
Sparkasse Paderborn AG, Postfach 10101, 33049
Paderborn
Verkehrsamt Paderborn, Postfach 10101, 33049
Paderborn
BANK: DE56 4722 0310 0010 0000 00
SWIFT: BIC: WELA 3333